

Das vom Autor als Antinomie (unauflöselichem Widerspruch) bezeichnete Verhältnis zwischen Sühne/Vergeltung einerseits und Prävention/Resozialisierung andererseits hat das Bundesverfassungsgericht zusammengefasst (Vereinigungstheorie: kein „entweder/oder“, sondern „sowohl/als auch“). Der Strafzweck ist nicht ein-, sondern mehrdimensional; er ist nicht isoliert von der Strafzumessung zu betrachten, sondern ihr Bestandteil. Strafe hat immer das *Ganze* im Blick; Strafrecht ist ein Instrument der Gesellschaftsteuerung – als „Anarchieverhütungsprogramm“. Insofern sind Schöffen zivilgesellschaftliches Werkzeug dieses Steuerungsprozesses. Sie sind nicht Vertreter einer (nicht existenten) „Meinung des Volkes“, sondern Teil eines Willensbildungsvorganges, der aus der rationalen Abwägung von Gründen besteht, die präventive wie repressive Momente zu individueller und kollektiver Wirksamkeit bringen.

Schuld steht in einem unlösbaren, aber komplexen Verhältnis zum begangenen Unrecht. Dessen Architektur wird von drei Säulen getragen: dem Unrechtsbewusstsein (§ 17 StGB), dessen Fehlen zu einem unvermeidbaren Verbotsirrtum führen kann, der Steuerungsfähigkeit (§ 20 StGB), die aufgrund seelischer Störungen fehlen kann, sowie der Unzumutbarkeit normgerechten Verhaltens bei der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr durch eine rechtswidrige Tat (§ 35 StGB). Im dreistufigen Aufbau des Nachweises einer Straftat durch Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld kommt Letzterer die entscheidende selektive Funktion für die Strafe zu: Ohne Schuld keine Strafe. Wie in einem Trichter wird alles herausgefiltert, was der Feststellung der Schuld entgegensteht. Erst die Feststellung der Schuld eröffnet die Frage nach der (angemessenen) Strafe und der Technik der Strafzumessung.

Auf dieser Basis entwickelt der Autor im zweiten Teil des Werkes eine Dogmatik der Strafzumessung, die im Kern eine Zusammenstellung der Strafzumessungsfaktoren beinhaltet – von den (individuellen) Beweggründen und Zielen des Täters, der Tatausführung und dem Verhalten nach der Tat usw. über die Betroffenheit (z. B. des Geschädigten) oder das Verhalten Dritter (z. B. des Gerichts bei der Verfahrensdauer) bis zu allgemeinen rechtsstaatlichen Kriterien wie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Strafzumessung – als rational bestimmter Abwägungsprozess – beginnt mit der Feststellung des gesetzlichen Strafrahmens, der durch bestimmte Merkmale (besonders schwerer Fall, minder schwerer Fall) erweitert oder gemindert wird. Dieser Rahmen wird durch die o. g. Strafzumessungsfaktoren ausgefüllt.

Die so betriebene differenzierende Strafzumessung stellt Anforderungen an die Urteilsbegründung bei der Überprüfung in der Revision. Kern der Darstellung ist eine Typologie, die von Fehlern bei der Bestimmung des Strafrahmens über Verstöße gegen die Strafzumessungsgrundsätze (vor allem aufgrund sachfremder Erwägungen) bis zu Fehlern bei der Bildung einer Gesamtstrafe reicht. Angesichts der Beschränkung

der Revision auf die reine rechtliche Überprüfung hängt die abschließende Bewertung, ob das Urteil auf diesem Fehler „beruht“, oft davon ab, inwieweit die Entscheidung dem Senat in ihrer Gesamtheit missfällt. Dies veranlasst den Autor zum Vorschlag an die Rechtspolitik, dem österreichischen Vorbild folgend eine eigenständige Strafmaßrevision einzuführen, die allein auf die Rechtsfolgen beschränkt ist, insoweit aber den Charakter einer vollen Tatsacheninstanz hat.

Die rechtspolitische Bedeutung der Dissertation wird in der abschließenden Betrachtung auf der Meta-Ebene besonders deutlich. Das Schuldrecht befinde sich in einer veritablen Krise, fasst der Autor zusammen. Seiner Skepsis legt er zunächst die Schlussfolgerungen aus der Hirnforschung zugrunde. Diese richte das Hauptaugenmerk bei der Beurteilung der Schuld auf ihr normatives Herzstück (§ 20 StGB, Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen), woraus er die Forderung nach einer autarken forensischen Psychiatrie ableitet. Damit wird der Blick auf (notwendige) Fortsetzungen der Diskussion geöffnet. Die hohe Attraktivität der Verständigung im Hinblick auf die Strafzumessung verdunkelt die Prinzipien, die zu ihrer Entscheidung führen. Vor einer damit verbundenen Verengung der Strafzumessung auf ein reines Taxenstrafrecht (wie bei den anglo-amerikanischen Sentencing Guidelines) wird gewarnt. Die Nutzung des Begriffs „Algorithmus“ in diesem Zusammenhang weist auf den Einsatz Künstlicher Intelligenz, die in der Legal-Tech-Debatte den zukünftigen Robot-Richter an die Wand malt. Die Vielschichtigkeit der Faktoren, die der Strafzumessung zugrunde liegen, und ihre höchst diverse subjektive Anwendung machen die Gefahr einer solchen Rechtsprechung nach Auffassung des Autors eher unwahrscheinlich. Schon die von viel höherer Abstraktion geprägte *Rechtsetzung* scheitert beim Versuch einer Standardisierung, wie in jüngster Zeit die Korrekturen am Tagessatzsystem der Geldstrafe deutlich zeigen. Insofern darf die Dissertation als Meilenstein des Strafzumessungsrechts betrachtet werden. (hl)

**Alexander Johann Mayr: Die Strafbarkeit juristischer Personen als Strafe für fremde Schuld.** Berlin: Duncker & Humblot 2022. 308 S. (Schriften zum Strafrechtsvergleich; Bd. 15) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-18454-5, € 89,90; E-Book: € 89,90

Das Werk behandelt ein häufig diskutiertes und mit wenig Lösungswillen versehenes Problem, das im Wirtschafts(straf)recht angesiedelt ist. Kann (und soll) sich Strafrecht auch gegen juristische Personen, insbesondere wirtschaftliche Unternehmen richten? Unter Wirtschaftskriminalität werden gemeinhin Straftaten unter Benutzung eines Unternehmens verstanden. Dabei erschweren die Konstruktion der juristi-

schen Person und der Zuständigkeiten der handelnden natürlichen Personen den Nachweis, wer für die Herbeiführung eines strafrechtlich relevanten Erfolges (Betrug, Steuerhinterziehung, Anlage- und Insolvenzdelikte usw.) verantwortlich ist. Die Schwierigkeit, aus dem Zusammenwirken vieler Personen den strafrechtlich relevanten Spiritus Rector herauszufiltern, führt zu der Überlegung, das Unternehmen als Ganzes – als juristische Person – in Haftung zu nehmen. Anders als das Zivilrecht kennt das deutsche Strafrecht keine Verantwortlichkeit von Unternehmen. Dagegen haben England und Wales, Frankreich sowie die USA ein sog. Unternehmensstrafrecht. Zu Beginn der Arbeit des Autors an seiner Dissertation hatte das Thema einen aktuellen rechtspolitischen Bezug, da die Vereinbarung der Großen Koalition im 19. Deutschen Bundestag ein Verbandssanktionengesetz<sup>5</sup> vorsah; auch die NRW-Landesregierung arbeitete an einem solchen Projekt. Beide Entwürfe haben als Gesetz nicht das Licht der Welt erblickt.

Die Bestrafung des Unternehmens für das Handeln seiner Organe sei – so referiert der Autor – eine Haftung für fremde Schuld, die gegen den Grundsatz „*nulla poena sine culpa*“ (Keine Strafe ohne Schuld) verstoße, der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsgleichen Rang besitzt. Schuld sei höchstpersönlich; man könne sie nicht auf andere Personen übertragen, um sie daraus zu bestrafen. Diese These und die ihr widersprechenden Auffassungen analysiert der Autor hinsichtlich der Geltung für Unternehmen sowohl nach deutschem Recht als auch rechtsvergleichend mit dem Recht der genannten Staaten. Auch dort gelte dieser Grundsatz, von dem aber zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Verteidigung der Gesamtgesellschaft oder zur Erleichterung des Beweises für eine effiziente Strafrechtspflege eine Ausnahme gemacht werde.

Den Einwand, Handlungen natürlicher Personen in den Organen eines Unternehmens seien immer auch Handeln der juristischen Person selbst, negiert der Autor als reine Fiktion. So kommt er im Ergebnis zur Unmöglichkeit einer Schuld juristischer Personen. Für von krimineller Unternehmensführung Betroffene denaturiert der Schuldbegriff damit zum Schutzanzug für die Täter. Man denke an die Schwierigkeiten der Aufklärung in den Wirecard-Verfahren, in denen sich der Eindruck verfestigte, dass schlussendlich die kriminellen Handlungen der überwiegende Unternehmenszweck waren. Gleichwohl hat die Zuspitzung der These des Autors einen positiven Nebeneffekt. Sie führt zu der Überlegung, ob zur Sanktionierung gegenüber dem Unternehmen das Strafrecht überhaupt erforderlich ist oder diese nicht in Prävention wie Repression genauso gut im Ordnungswidrigkeitenrecht angesiedelt werden kann. Als Sanktion gegenüber der juristischen Person – die man nicht einsperren kann – kommen ohnehin nur Geldzahlungen und Ordnungsmaßnahmen von der Ge-

winnabschöpfung bis zur Umstrukturierung oder Liquidation eines Unternehmens in Betracht. Man muss sich allerdings von der Vorstellung lösen, dass Ordnungswidrigkeiten meist lediglich auf menschlichen Schwächen gegenüber der öffentlichen Ordnung beruhen durch Nachlässigkeit, Unzuverlässigkeit oder Bequemlichkeit. Auch die *absichtliche* Ordnungswidrigkeit ist denkbar. Die Diskussion in diese Richtung zu lenken, ist ein Verdienst der Dissertation. (hl)

**Maxim Bönnemann (Hrsg.): Kleben und Haft. Ziviler Ungehorsam in der Klimakrise.** 1. Aufl. Berlin: epubli 2023. 345 S. (Verfassungsbooks on matters constitutional) ISBN 978-3-7584-0672-0, E-Book (kostenfrei), DOI: 10.17176/20230921-224548-0, <https://doi.org/10.17176/20230921-224548-0>

Nach einem Dornröschenschlaf von rund vier Jahrzehnten wird eine Diskussion wiederbelebt, die ihren Kulminationspunkt in den Blockaden von Kasernen erlebte – die Proteste gegen den sog. NATO-Doppelbeschluss. Die rechtliche Einordnung des „Zivilen Ungehorsams“ ist weiterhin umstritten, vor allem weil sich die aktuellen unmittelbaren Maßnahmen und Auswirkungen dieses Ungehorsams nicht gegen die (verantwortlichen) staatlichen Institutionen richten, sondern von Mitgliedern der Zivilgesellschaft gegen die Zivilgesellschaft – gleichgültig ob Staus auf der Autobahn provoziert oder Kulturdenkmäler mit Farbe beschmiert werden. Auf diesen grundlegenden Widerspruch weist der Herausgeber schon in der Einleitung hin. Daran schließt sich ein Konvolut strafrechtlicher Beiträge an von der Frage der tatbestandlichen Erfüllung einer Nötigung über deren Rechtfertigung „für die gute Sache“ bis hin zur kritischen Auseinandersetzung mit der Frage, ob der organisierte Ungehorsam als kriminelle Vereinigung zu werten ist. Zu Recht mahnen einige Autoren (allen voran *Gärditz*) vor ideologischer Überhöhung, die man dann auch zweifelhafteren Meinungen und Personen nicht verweigern könne, sowie vor einer generalisierenden Einteilung der Urteile in „richtig“ und „falsch“ (*Wiedmann*). Dies würde – wenn man den Gedanken konsequent zu Ende denkt – in eine Rechtsprechung des „Erlaubt ist, was gefällt“ münden. Ist das Ziel konsensfähig, wäre der Ungehorsam erlaubt; ist das Ziel zweifelhaft, ist er strafbedroht, was die Strafbarkeit eines Tuns von einer ideologischen Vorfrage abhängig macht. Der Wert der Sammlung von Meinungen, die zuvor auf dem Verfassungsblog unter dem Diskussionsmotto „Kleben und Haft“ erschienen sind, und die strafrechtlichen Grenzen der Meinungsfreiheit auszuloten, liegt in der Bandbreite, die nicht in dem allfälligen „entweder – oder“, sondern dem „sowohl als auch“ gewidmet ist. (hl)

5 Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/23568.